



EASYCREDIT BBL

Bestimmungen beim Einsatz einer Spieljury

(BBL-Spieljuryordnung)

bei Play Off Spielen

EASYCREDIT BASKETBALL BUNDESLIGA

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
§ 2 BEHANDLUNG VON PROTESTEN.....	2
§ 3 BEHANDLUNG VON DISQUALIFIKATIONEN NACH § 21 BBL-SPIELOR- DNUNG	3
§ 4 BEHANDLUNG VON RECHTSMITTEL, BERUFUNGEN.....	4
§ 5 VERGÜTUNG.....	4
§ 6 AUFLAGEN.....	4

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die BBL GmbH (BBL) hat das Recht gem. § 15 Abs. 3 BBL Spielordnung, bei einzelnen Spielen für Protestverfahren eine Spieljury einzusetzen. Für Entscheidungen der Spielleitung gelten die Bestimmungen der BBL-Spielordnung (BBLSO) und der Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung der BBL (VSchGO) soweit diese Spieljury-Ordnung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Spieljury im Rahmen der Spiele der PlayIns, Play-Off- und Finalrunde zur Ermittlung eines Deutschen Meisters besteht aus einer Person (Einzelrichter). Diese Person muss Mitglied des Schiedsgerichts der BBL sein. Sie wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt. In den Finalspielen besteht die Spieljury aus drei Mitgliedern des Schiedsgerichts.

§ 2 Behandlung von Protesten

- (1) Werden beim Kommissar Proteste angemeldet, ist der Einzelrichter durch den Kommissar unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Protestgebühr beträgt abweichend von § 27 Abs. 1 VSchGO 1.000,00 €. Sie ist vor Beginn der Play Off Spiele und der Finalrunde als Kautionsleistung in Höhe von 1.000,00 € an die BBL GmbH zu überweisen. Wird dem Protest stattgegeben, ist die Protestgebühr durch die BBL GmbH zurückzuzahlen.
- (3) Der Antrag des Protestführers ist nach Abzeichnen des Spielberichts durch den ersten Schiedsrichter schriftlich (per E-Mail) bis spätestens 9:00 Uhr nach dem angesetzten Austragungstag dem jeweiligen Einzelrichter vorzulegen, Beweismittel sind ebenfalls schriftlich zu benennen. Der Kommissar hat unverzüglich eine lesbare eingescannte Version des Spielberichts und des Protestprotokolls per E-Mail an den Einzelrichter weiterzuleiten.
- (4) Der Einzelrichter trägt dafür Sorge, dass die Protestbegründung der BBL GmbH und dem Spielgegner per E-Mail zur Verfügung gestellt wird.

- (5) Die BBL und der Spielgegner haben Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei (2) Stunden nach Übergabe der Begründung eine schriftliche Stellungnahme per E-Mail beim Einzelrichter einzureichen.
- (6) Soweit erforderlich fordert der Einzelrichter Kommissar und Schiedsrichter telefonisch unter Fristsetzung zu einer Stellungnahme per E-Mail auf. Die Verfahrensbeteiligten, Schiedsrichter und Kommissar haben sicherzustellen, dass der Einzelrichter sie auch am Tage nach dem Spiel telefonisch erreichen kann. Sofern von den Beteiligten Zeugen benannt werden, haben sie sicherzustellen, dass diese der deutschen Sprache mächtig sind oder ein Dolmetscher durch den Beweisführer zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Der Einzelrichter entscheidet über den Protest. Er übersendet den Tenor der Entscheidung den Vertretern der Verfahrensbeteiligten ausschließlich per E-Mail. Sofern kein Verzicht der Verfahrensbeteiligten auf die schriftliche Begründung der Entscheidung vorliegt, ist sie kurz unter Verzicht auf die Sachverhaltsdarstellung schriftlich zu begründen. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Einzelrichters ist nicht möglich, die Entscheidung ist endgültig.

§ 3 Behandlung von Disqualifikationen nach § 21 BBL-Spielordnung

- (1) Die Disqualifikation eines Spielers führt immer zu einem Bericht. In diesem Bericht hat der Schiedsrichter eine detaillierte schriftliche Schilderung über die Umstände und Gründe der Disqualifikation zu verfassen und per E-Mail spätestens bis 9:00 Uhr nach dem angesetzten Austragungstag an die Spielleitung zu senden. Die Spielleitung hat nach Gewährung rechtlichen Gehörs umgehend über die Dauer des Verlustes der Spielberechtigung und über eine mögliche Bestrafung zu entscheiden und diese mindestens stichwortartig schriftlich zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 BBL-Spielordnung. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Spielleitung ist nicht möglich, die Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Behandlung von Rechtsmitteln, Berufungen

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Einzelrichters oder der Spielleitung gemäß den Bestimmungen der BBLSO und der VSchGO sind für die Play Off Spiele und die Finalrunde ausgeschlossen.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder der Spieljury richtet sich nach den in der BBL-Schiedsgericht Gebührenordnung festgesetzten Beträge. Die Auszahlung erfolgt durch die BBL GmbH.

§ 6 Auflagen

Die BBL und die am Wettbewerb beteiligten Bundesligisten sind verpflichtet dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts unverzüglich nach Beendigung der Hauptrunde die nachstehenden Angaben per E-Mail zur Verfügung zu stellen:

- a) Name, Handy Nummer und E-Mail-Adresse des für ein Protestverfahren Verantwortlichen der BBL GmbH,
- b) Name, Handy Nummer und E-Mail-Adresse des für ein Protestverfahren Verantwortlichen des jeweiligen Bundesligisten.

Die BBL ist darüber hinaus verpflichtet bis zum o.a. Termin die Handy Nummer und E-Mail-Adressen aller für die Play Off Spiele vorgesehenen Kommissare und Schiedsrichter mitzuteilen.

Köln, 30. September 2025

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer